



**GEMEINDE THURN**  
9904 THURN - DORF 56  
BEZIRK LIENZ

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 12. Mai 2020  
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

**§ 1**  
**Hundesteuer**

Die Gemeinde Thurn erhebt eine Hundesteuer.

**§ 2**  
**Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 45,-- Euro und für jeden weiteren Hund 90 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

**§ 3**  
**Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## § 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Ende des 2. Quartals jeden Jahres.

## § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Reinhold Kollnig



Angeschlagen am:

14. Mai 2020

Angeschlagen bis:

29. Mai 2020

Abgenommen am:

01. Juni 2020